



Vorlage Nr.: V0166/14  
Datum:

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>			
Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden widerruft die mit Beschluss V0381-1/09 (SR/008/2010) vom 28. Januar 2010 bestimmten Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH.
2. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich auf folgende Mitglieder des Aufsichtsrates:

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname)

Frau/Herr .....  
(Name, Vorname)

3. Kommt eine Einigung nach Ziffer 2 nicht zustande, werden drei Mitglieder des Aufsichtsrates nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen benannt. Die schriftliche Benennung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Oberbürgermeisterin erfolgt unverzüglich durch die Fraktionen.

4. Herr Hartmut Vorjohann, Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften, wird als weiteres Aufsichtsratsmitglied bestimmt.
5. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2014 die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 4 zu veranlassen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0381-1/09 (SR/008/2010) vom 28. Januar 2010

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:** keine  
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:  
Projekt/PSP-Element:  
Kostenart:  
Investitionszeitraum/-jahr:  
Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
Laufende Einzahlungen/jährlich:  
Laufende Auszahlungen/jährlich:  
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** keine  
Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
Produkt:  
Kostenart:  
Einmaliger Ertrag/Jahr:  
Einmaliger Aufwand/Jahr:  
Laufender Ertrag/jährlich:  
Laufender Aufwand/jährlich:  
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die Stadtentwässerung Dresden GmbH ist eine unmittelbare Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden. Die Landeshauptstadt Dresden ist zu 51 Prozent und die Gelsenwasser Dresden GmbH zu 49 Prozent an der Stadtentwässerung Dresden GmbH beteiligt.

Entsprechend § 9 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtentwässerung Dresden GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus neun Mitgliedern besteht.

Im Konsortialvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der GELSENWASSER AG verpflichtet sich die Landeshauptstadt Dresden, drei Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH auf Vorschlag der GELSENWASSER AG zu wählen und auf Wunsch der GELSENWASSER AG die vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder abzurufen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH werden auf Vorschlag der Arbeitnehmer der Stadtentwässerung Dresden GmbH gewählt. Die Landeshauptstadt Dresden hat somit das Vorschlagsrecht für vier Aufsichtsratsmitglieder.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom Gemeinderat bestimmt. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Es sollen keine Personen bestimmt werden, die Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens sind. Wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann, dann ist auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen.

Gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden in der mit Beschluss vom 25. September 2014 geänderten Fassung (Beschluss zu A0001) erfolgt die Besetzung von Aufsichtsräten soweit keine Einigung (§ 42 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) zustande kommt, gemäß § 42 Absatz 2 Satz 4 SächsGemO nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren). § 21 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Den Fraktionen stehen nach dem Höchstzahlverfahren (d`Hondt) Aufsichtsratsmandate in folgender Höhe zu:

Fraktion CDU	1 Sitz
Fraktion DIE LINKE.	1 Sitz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	1 Sitz

Die Oberbürgermeisterin hat gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO Herrn Hartmut Vorjohann, Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften, als weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtentwässerung Dresden GmbH benannt.

Darüber hinaus wird für das Besetzungsverfahren auf § 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz verwiesen.

Um eine form- und fristgemäße Ladung der neuen Aufsichtsratsmitglieder für Sitzungen des Aufsichtsrates ab Januar 2015 sicherzustellen, erfolgt die gesellschaftsrechtliche Umsetzung bis 31. Dezember 2014, sofern der Oberbürgermeisterin bis dahin alle Benennungen der Aufsichtsratsmitglieder durch die Fraktionen schriftlich vorliegen. Für die im November oder Dezember 2014 stattfindenden Aufsichtsratssitzungen werden die bisher gewählten Aufsichtsratsmitglieder eingeladen.